



Bereich: Stadtentwicklung
Az: 12
Datum: 24.07.2007

2007/185
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	28.08.2007	10
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	30.08.2007	3.1
Haupt- und Finanzausschuss	04.09.2007	
Rat der Stadt	06.09.2007	

Betreff

Landschaftsplan Nr. 5 "Emscherniederung"
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 5 gem. § 27a Landschaftsgesetz NRW

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt, die im Sachverhalt aufgeführten Anregungen, Änderungsvorschläge und Ergänzungen als Stellungnahme der Stadt Castrop-Rauxel im Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Landschaftsplanes „Emscherniederung“ gem. § 27a Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen abzugeben.

J. Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Der Kreis Recklinghausen als Träger der Landschaftsplanung hat die Stadt Castrop-Rauxel im Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange aufgefordert, Stellung zum Landschaftsplan-Entwurf Nr. 5 „Emscherniederung“ zu beziehen (Anlage 1).

Dem Kreis Recklinghausen wurde eine vorläufige Stellungnahme vorbehaltlich der Ab- und Zustimmung des Rates am 6.9.2007 übermittelt.

Nachfolgend und zusammenfassend sind folgende Anregungen und Ergänzungen dem Kreis Recklinghausen mitgeteilt worden:

Aus grundsätzlichen Erwägungen stehen Bedenken gegen die Einbeziehung von Flächen des planerischen Innenbereiches in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Emscherniederung“. Dies betrifft im wesentlichen die Flächen südlich der A 2 und östlich des Rhein-Herne-Kanals. Um Maßnahmen der Stadtentwicklung bei der Innenentwicklung nicht zu erschweren bzw. nicht zu verzögern, ist auf die Ausweisung bestimmter Flächen und deren Entwicklungsziel I.III „Erhaltung der Freiraumfunktion der städtischen Grünzüge“ zu verzichten. Im weiteren werden diese Flächen einzeln aufgerufen und in den beigefügten Karten dargestellt (Anlage 2). Dabei sind die schraffierten und durchnummerierten Bereiche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herauszunehmen. Die Begründung hierzu erfolgt nachstehend:

§ Fläche Nr. 1

Die Wartburginsel im Rhein-Herne-Kanal dient als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt mit vielfältigen und unterschiedlichen Aktivitäten. Viele Vereine und Vereinssportler nutzen diesen Bereich intensiv. Aufgrund der Freizeitaktivitäten hat sich ein touristisches Angebot entwickelt, das gesichert und weiter ausgebaut werden soll.

§ Fläche Nr. 2

In diesem Bereich ist das Stadtentwicklungsprojekt „Wohnen am Rhein-Herne-Kanal“ vorgesehen. Die Stadt Castrop-Rauxel bemüht sich z. Z. um einen Optionsvertrag zum Erwerb der Flächen, um nach Abschluss der Maßnahmen (Emscherumbau und Rhein-Herne-Kanal-Erweiterung) die Flächen einer städtebaulichen Nutzung zuzuführen. Spätestens hierbei könnte nach Abschluss der beschriebenen Baumaßnahmen 2012 sein.

§ Fläche Nr. 3

Eine Aufnahme in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes wird abgelehnt, da für diesen Bereich ein rechtskräftiger Bebauungsplan (H4, Rechtskraft 5.12.1967) besteht und die Sicherung und Entwicklung der ansässigen Firma Koch-Marmorit nicht eingeschränkt werden soll.

§ Fläche Nr. 4

Hier befindet sich der Standort der ehemaligen Henrichenburg bzw. des Landschaftsarchäologischen Parkes Henrichenburg. Die Fläche unterliegt dem Denkmalschutz. Gleichwohl besteht für die Fläche noch ein rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 105 (Rechtskraft 23.09.1982), der noch nicht aufgehoben ist. Die Burg Henrichenburg mit ihrem Vorplatz usw. ist Ort vieler Veranstaltungen usw. von Gruppen und Initiativen des Stadtteiles Henrichenburg. Dieser Bereich ist aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes auszuklammern.

- § Fläche Nr. 5
Der Bereich an der Hedwig-Kiesekamp-Straße stellt sich heute als Grünfläche dar und soll zukünftig einer Wohnbebauung zur Stärkung des Ortskernes Henrichenburg zugeführt werden.
- § Fläche Nr. 6
Es handelt sich hierbei um den Sportplatz Henrichenburg. Analog der Ausweisung im Landschaftsplan „Castroper Hügelland“ sollen Sportplätze auch aufgrund der intensiven Nutzungen (Turniere, Veranstaltungen usw.) grundsätzlich nicht Bestandteil des Landschaftsplanes werden.
- Die Stadt Castrop-Rauxel behält sich vor, die Fläche im Rahmen des Sportentwicklungskonzeptes dann städtebaulich zu nutzen, wenn ein entsprechender Ersatzstandort für die sportlichen Aktivitäten gefunden worden ist.
- § Fläche Nr. 7
Der dargestellte Teilbereich soll aus dem Landschaftsplan-Entwurf herausgenommen werden, da an dieser Stelle eine Arrondierung der Baufläche im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 166 „Wohnen an der Neuen Emscher“ vorgesehen ist.
- § Fläche Nr. 8
Diese Fläche ist aus dem Landschaftsplan-Entwurf herauszunehmen, da hier der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 112 „Wienkensfeld-Ost“ (Rechtskraft 20.11.2001) besteht.
- § Fläche Nr. 9
Entsprechend den Ausweisungen des Gebietesentwicklungsplanes (ASG-Flächen) soll dieser Bereich zukünftig einer städtebaulichen Entwicklung vorbehalten bleiben.
- § Fläche Nr. 10
Dieser Bereich beinhaltet die städtische Grünfläche „Nordlager“ und die Kleingartenanlage „Castrop-Rauxel Nord“. Die Fläche hat als innerstädtische Grünanlage keinen Bezug zum Landschaftsraum. Darüber hinaus ist der Kleingarten Nord über den rechtskräftigen Bebauungsplan 117 „Dauerkleingarten Castrop-Nord“ (Rechtskraft 20.04.2006) abgesichert. Auf Teilflächen des Nordlagers finden Veranstaltungen statt, die zukünftig auch in städtischer Zuständigkeit organisiert und genehmigt bleiben sollen. Dies gilt auch für den Sportplatz Habinghorst.
- § Fläche Nr. 11
Der Volkspark Ickern mit dem Parkbad Nord hat ebenso wie das Nordlager keinen Bezug zum Landschaftsraum. Eindeutig stehen hier städtische bzw. öffentliche Belange im Vordergrund. Die Fläche sollte aufgrund der vielen hier stattfindenden Nutzungen in der Zuständigkeit der Stadt verbleiben.
- § Fläche Nr. 12
Es handelt sich hierbei um die Deponie Pöppinghausen (ehemalige Hausmülldeponie). Zur Zeit liegt ein abschließendes Rekultivierungskonzept noch nicht vor. Die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen am Deponiekörper sind lang-

fristig angelegt. Einer Aufnahme in den Landschaftsplan „Emscherniederung“ wird zugestimmt, allerdings ist der Status „Landschaftsschutz“ von dieser Fläche zu nehmen.

§ Fläche Nr. 13

Die Abgrenzung der Bebauung des Ortsteils Pöppinghausen vom Außenbereich sollte wie in angeführter Planunterlage geändert werden. Dabei ist die Fläche nördlich der Straße Tappenhof (Spielplatz, Bolzplatz) aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herauszunehmen.

§ Fläche Nr. 14

Der im Plan (Anlage 2) abgegrenzte Bereich westlich des Ringelrodtweges/Pöppinghausen ist im z. Z. gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Castrop-Rauxel als „Wohnbaufläche/Kleinsiedlungsgebiet“ ausgewiesen. Diese Abgrenzung ist zu übernehmen. Einer Ausweisung als „temporäres Landschaftsschutzgebiet“, d. h. Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung entgegenstehender Festsetzungen eines Bebauungsplanes, wird allerdings zugestimmt.

§ **Umweltressort**

Im Plangebiet befinden sich 3 im Altlastenkataster des Landes NRW erfasste Altlastenverdachtsflächen. Dabei handelt es sich um die ehemalige Kläranlage Suderwich (Erfassungsnummer 4309/2045), die „Fläche Suderwicher Straße 1“ (Erfassungsnummer 4309-139) und die sogenannte „Alte Emscherfahrt“ (ortsübliche Bezeichnung „Wartburginsel“ Erfassungsnummer 4409-201). Laut den zeichnerischen Darstellungen in der Entwicklungskarte zum Landschaftsplan befinden sich die genannten Flächen im Bereich der Entwicklungsziele „Ökologischer Umbau des Emscher-Kernbereiches“ und „Ökologischer Umbau des Emscher-Integrationsbereiches“. Bei einer Realisierung der vorgesehenen Entwicklungsziele ist in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde eine differenzierte Gefährdungsabschätzung bzw. Sanierungsplanung vorzusehen. Die Flächen Suderwicher Straße 1 und ehemalige Kläranlage Suderwich befinden sich nach Aktenlage derzeit lediglich im Stadium der Ersterkundung. Für die Fläche der Wartburginsel (alte Emscherfahrt) liegt bereits eine qualifizierte Gefährdungsabschätzung vor, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau des Rhein-Herne-Kanals (Neubau Emscherdücker) durchgeführt worden ist. Die vorliegenden Ergebnisse sollten im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.

§ **Stadtentwässerung**

Der Teilbetrieb Stadtentwässerung im EUV hat keine Bedenken und Anregungen geäußert.